

Thema

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker =
Organo indipendente per logistica = Organ independenta per
logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **81 (2008)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision Militärgesetz

Die Vernehmlassung

Das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) bildet die heute geltende gesetzliche Grundlage für die Schweizer Armee. Die Revision des Militärgesetzes vom 4. Oktober 2002 zur Armee XXI beinhaltete nur Themen, die mit der Armee XXI in direktem Zusammenhang standen. Dabei gab es mehrere Themen, unabhängig von der Armee XXI, die einer Überprüfung bedurften. Nach erfolgten Überprüfungen sollten diese Ergebnisse in einem weiteren Revisionsentwurf vorgelegt werden. Dies ist somit die erste breit angelegte und nicht ausschliesslich themenspezifische Revision seit dem Erlass des Militärgesetzes. Sie enthält auch Elemente der Weiterentwicklung der Armee, die nicht mit der Revision 08 der Armeeorganisation (Entwicklungsschritte 08/11) verknüpft werden können, da sie eine formellgesetzliche Grundlage bedürfen.

Der Bundesrat hat am 23. August 2006 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Als wichtigste Revisionsgegenstände wurden angeführt:

- Ausbildung und Einsätze im Ausland
- Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst
- Datenschutz
- Gewerbliche Tätigkeiten

Vor allem die beiden ersten Gegenstände sollen behandelt werden.

Die Vernehmlassungsentwürfe enthielten auch eine Änderung der Armeeorganisation (AO) betreffend das Aufgebot zu Wiederholungskursen (WK) im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Änderung des Militärgesetzes steht. Ende 2006 war die Vernehmlassung zur Revision 09 der Militärgesetzgebung (Militärgesetz, Armeeorganisation, Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme) abgeschlossen.

Die Vernehmlassungsergebnisse erwiesen sich als breit gefächert und die Vorlage des Bundesrates wurde in verschiedener Hinsicht stark kritisiert. Ein systematisch geführter Entscheidungsprozess bei sicherheitspolitischen Vorlagen wurde vermisst, ebenso eine mehrheitsfähige sicherheitspolitische Grundlage zur schrittweisen Weiterentwicklung der Armee. Zwischenzeitlich hatte der Nationalrat am 3. Oktober 2006 die Revision 08 der Armeeorganisation abgelehnt. Diese Vorlage musste

von den übrigen Vorhaben entkoppelt werden. Nachdem der Bundesrat bei der Armeeorganisation Modifikationen angebracht hatte, wurde sie von den eidgenössischen Räten in der Frühjahr- und Sommersession 2007 angenommen. Die Änderung der Militärgesetzgebung (Militärgesetz und Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme) wurde zur gestaffelten Behandlung auf später vertagt.

Die Botschaft

Am 7. März 2008 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung der Militärgesetzgebung verabschiedet, mit folgenden neuen Regelungen:

- Die Ausbildung und der Einsatz von Angehörigen der Armee im Ausland (Einführung eines Ausbildungsobligatoriums im Ausland für Milizangehörige und eines Ausbildungs- und Einsatzobligatoriums im Ausland für das militärische Personal)
- Das parlamentarische Genehmigungsverfahren bei Friedensförderungs- und Assistenzdiensten
- Die gewerblichen Tätigkeiten der Militärverwaltung
- Die Massnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe
- Der Datenschutz.

Bereits die Vernehmlassung hatte gezeigt, dass die Zustimmung zur Vorlage nur punktuell war und Nachbesserungen bzw. Vorschläge unterbreitet wurden. Klar abgelehnt wurde die Möglichkeit, für die Ausbildung der Miliz im Ausland zwei aufeinanderfolgende Ausbildungsdienste (WK) von total sechs Wochen zusammenhängen zu können.

Unbewaffnete Friedensförderungseinsätze sollen nur auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE Mandats stattfinden können; auf eine Änderung wird verzichtet.

SOMMAIRE

Le Conseil fédéral a soumis la loi militaire aux Chambres fédérales pour révision. Après avoir traité le projet de révision, le résultat adopté par le Conseil national en été et le Conseil des états en automne 2008 est tout différent. Le Conseil national reprendra cette révision en décembre 2008.

Durch die Behandlung von weiteren wehrpolitischen Vorlagen wie das Rüstungsprogramm 2008 ist die Revision des Militärgesetzes etwas in den Hintergrund geraten.

Ausbildungsdienste im Truppenverband werden nur ausnahmsweise für die Schulung des mobilen Gefechts und der verbundenen Waffen auf ausländischen Übungsplätzen durchgeführt (Ausbildungsobligatorium im Ausland für die Miliz) und nur wenn das Ausbildungsziel im Inland nicht erreicht werden kann. Die Ausbildung zur Raumsicherung soll weiterhin ausschliesslich in der Schweiz stattfinden. Die Durchdiener haben die Entscheidungsfreiheit, bis nach Absolvierung der Rekrutenschule sich für oder gegen Auslandseinsätze zu entscheiden und sich aber in der Folge daran zu halten.

Die parlamentarische Behandlung

Die Vorberatung der Vorlage in der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates führte zu etlichen Änderungen. Ein Obligatorium zur Absolvierung eines Dienstes im Ausland wurde abgelehnt, Milizsoldaten sollen nicht zu einem WK im Ausland gezwungen werden können. Ausgenommen sind Spezialeinheiten wie Flieger und Truppen für den Kampf der verbundenen Waffen.

Ferner soll die Kompetenz des Parlamentes bei dringlichen Einsätzen der Armee in Assistenzdiensten gestärkt werden. Der Bundesrat soll die nachträgliche Genehmigung in der nächsten und nicht erst in der übernächsten Session einholen müssen.

Im Übrigen wird die Möglichkeit, das zivile Personal des VBS zu Einsätzen im Ausland zu verpflichten, abgelehnt.

Der Nationalrat behandelte die Vorlage im Juni 2008 und folgte in mehreren Punkten nicht dem Bundesrat:

- Die Pflicht von Milizsoldaten zum Ausland WK wird gestrichen
- Die Auslandseinsätze für Durchdiener sollen freiwillig bleiben

Lesen Sie bitte auf Seite 8 weiter!

- Auf obligatorische Auslandseinsätze von Berufsmilitärs im Rahmen der Ausbildung sowie von Friedensförderungs- und Assistenzdiensten wird verzichtet
- Die voraussehbaren, dauerhaften Assistenzdienstseinsätze der Armee zu Gunsten ziviler Behörden werden gestrichen
- Bei bewaffneten Einsätzen der Armee kann die Genehmigung nachträglich eingeholt werden bzw. spätestens aber in der nächsten ordentlichen Session oder bei dringlichen Assistenzdiensten muss der Einsatz in der nächsten ordentlichen Session genehmigt werden.

Der Nationalrat genehmigte die Revision der Militärgesetzgebung im Juni 2008.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates folgt bei der Revision der Militärgesetzgebung weitgehend der Vorlage des Bundesrates; sie schafft damit Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrates. Befürwortet wird ein WK-Obligatorium im Ausland, das Obligatorium für Aus-

landseinsätze (für Ausbildung und Einsätze im Friedensförderungs- und Assistenzdienst) für das militärische Personal und die Wahrnehmung auch vorhersehbarer und dauerhafter Assistenzdienstseinsätze der Armee. Die Genehmigung von Friedensförderungsdiensten durch die Bundesversammlung muss erfolgen, wenn der Einsatz von 30 Angehörigen der Armee länger als sechs Monate dauert (nicht drei Wochen). Auch ziviles Personal der Armee soll zu Einsätzen im Ausland verpflichtet werden können.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates genehmigt die Vorlage zur Änderung der Militärgesetzgebung in Abweichung zum Nationalrat.

Als Zweitrat behandelt der Ständerat die Vorlage in der Herbstsession 2008. Es geht um drei zentrale Änderungen (vom Nationalrat abgelehnt bzw. wesentlich modifiziert):

- Die Einführung eines Ausbildungsobligatoriums für Milizangehörige im Ausland

- Die Pflicht für militärisches Personal Ausbildungsdienst und Einsätze im Ausland zu leisten, wo dies sachlich nötig ist
- Das Genehmigungsverfahren bei Friedensförderungs- und Assistenzdiensten neu zu regeln.

Die Unterschiede in der Beurteilung der beiden Räte beziehen sich hauptsächlich auf die internationale Dimension der Armee, den Ausbau und das Obligatorium von Auslandseinsätzen und die Verlagerung von Kompetenzen zu Gunsten des Bundesrates.

Der Ständerat hat im September 2008 die Revision der Militärgesetzgebung weitgehend im Sinne des Vorschlages des Bundesrates angenommen.

Zur Differenzbereinigung geht die Vorlage ein zweites Mal an den Nationalrat, der das Militärgesetz voraussichtlich in der Wintersession 2008 weiter behandeln wird.

Zu den strittigen Punkten gilt es folgendes zu beachten:

- **Einführung eines Ausbildungsobligatoriums im Ausland für Milizangehörige**

In der Schweizer Milizarmee mit Verteidigungscharakter muss die Ausbildung (Ausnahme die Luftwaffe) im Inland stattfinden. Auslandseinsätze sollen freiwillig bleiben.

- **Ausbildungs- und Einsatzobligatorium im Ausland für das militärische Personal**

Das Obligatorium widerspricht dem Charakter der Milizarmee. Abkommandierungen einzelner Personen ins Ausland fallen nicht darunter.

Historisch gesehen hat nur Napoleon I. Schweizer Soldaten für Auslandseinsätze zwangsrekrutiert, alle andern Fremden Dienste beruhten auf Freiwilligkeit.

- **Parlamentarisches Genehmigungsverfahren bei Friedensförderungs- und Assistenzdiensten**

Eine weitere Kompetenzverschiebung an den Bundesrat ist nicht notwendig. Letztlich befinden die eidgenössischen Räte als direkt gewählte Volksvertreter wie, wo und wann die Armee eingesetzt wird und sind interessiert an einer raschen Genehmigung der vom Bundesrat angeordneten Dienste.

Der Nationalrat ist bei der bevorstehenden Differenzbereinigung in der Revision des Militärgesetzes gefordert; die bundesrätliche Vorlage ist nicht über jeden Zweifel erhaben.



Auf einem solchen Panzerübungsplatz in Österreich standen mehrmals schon Schweizer Soldaten mit ihren Panzern im Einsatz. Ein strittiger Punkt bei der Revision des Militärgesetzes bleibt aber die Einführung eines Ausbildungsobligatoriums im Ausland für Milizangehörige.

Foto: Heeresbild- und Filmstelle Wien

Oberst Roland Haudenschild

ARMEE-LOGISTIK 10/2008